

Absender:

--

An das
Amtsgericht Schwabach
-Familiengericht-
Weißenburger Str. 8
91126 Schwabach

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz

Antragsteller/in:

(Alle Felder sind auszufüllen!)

Anrede	
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Gegenwärtiger Aufenthalt (falls vom Wohnort abweichend)	
Telefon Vermerk: Sehr Wichtig!	

**gegen
Antragsgegner/in:**

Anrede	
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Gegenwärtiger Aufenthalt (falls vom Wohnort abweichend) Vermerk: Sehr Wichtig!	
Telefon	

Hinweis: Zur Vereinfachung und leichten Lesbarkeit wird im Laufftext für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet.

- Durch einstweilige Anordnung soll gemäß **§ 2 Gewaltschutzgesetz** (GewSchG) bestimmt werden, dass der Antragsgegner vorläufig die gemeinsam genutzte Wohnung in

dem Antragsteller sofort zur alleinigen Benutzung zu überlassen, die Wohnung sofort zu verlassen und dass der Antragsgegner dem Antragsteller sämtliche zur Wohnung gehörende Schlüssel herauszugeben hat.

- Durch einstweilige Anordnung soll gemäß **§ 1 Gewaltschutzgesetz** (GewSchG) bestimmt werden, dass der Antragsgegner es vorläufig zu unterlassen hat, die Wohnung des Antragstellers in

zu betreten und sich im Umkreis von 100 Metern der Wohnung des Antragstellers aufzuhalten,

- Ausgenommen: Termin zur Abholung der persönlichen Gebrauchsgegenstände zu einem festgelegten Zeitpunkt. (Haushaltsgegenstände dürfen nur in vorheriger Zustimmung des Antragstellers entfernt werden.) Terminvorschlag:

- sich der Arbeitsstelle des Antragstellers in

auf eine Entfernung weniger als 100 Meter zu nähern,

- in irgendeiner Form Kontakt zum Antragsteller aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Im Einzelnen wird dem Antragsgegner untersagt: den Antragsteller anzurufen, anzusprechen, SMS zu senden, E-Mails zu senden, über soziale Netzwerke (Facebook, WhatsApp usw.) zu kontaktieren,
- ein Zusammentreffen mit dem Antragsteller herbeizuführen und sich dem Antragsteller weniger als 100 Meter zu nähern. Sollte es zu einem zufälligen Zusammentreffen kommen, hat sich der Antragsgegner unverzüglich zu entfernen,
- den Antragsteller zu bedrohen, zu verletzen, sonst körperlich zu misshandeln oder zu demütigen,
- zu kündigen (Untersagung des Kündigens des Mietverhältnisses).

- Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend aufgeführten Unterlassungsverpflichtungen die Festsetzung von Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, angedroht.

Gründe für meinen Antrag:

- Zur Schilderung des aktuellen Vorfalls verweise ich auf die beigefügte Anlage.
- Ich habe am..... Anzeige bei der Polizei wegen
erstattet. Diese betrifft den aktuellen Vorfall.
Die Vorgangsnummer lautet:
- Die Polizei hat ein **Kontaktverbot** gegenüber dem Antragsgegner/in wegen des aktuellen Vorfalls ausgesprochen.
 JA, bis zum NEIN.
- Die Polizei hat ein **Betretungsverbot/ Platzverweis** der Wohnung für den Antragsgegner/ in wegen des aktuellen Vorfalls ausgesprochen.
 JA, bis zum NEIN.
- Ich lebe mit dem Antragsgegner/in dauerhaft zusammen.
 JA, seit dem NEIN.
 JA, aber seit dem..... nicht mehr.
- Vor dem nachfolgend geschilderten konkreten Vorfall**
gab es bereits Probleme.
Der Antragsgegner/in hat mich in der Vergangenheit
 geschlagen Wann genau:
Wie häufig:
Verletzungen:
 Bedroht/
belästigt Wann genau:
Wie häufig:
Art der
Bedrohung/
welche Worte:

Feld zur Niederschrift der Gründe (aktueller Vorfall):

Wann genau fand der aktuelle Vorfall statt:

Wo fand er genau statt?

Was genau ist vorgefallen?

Wie sieht die aktuelle Belästigung aus? **-Zwingend und so genau wie möglich anzugeben!-**

(z.B. körperliche Gewalt durch Schlagen womit wohin, durch Boxen, Schubsen wogegen usw., werfen mit welchen Gegenständen; verbale Bedrohung mündlich oder/ und in Form von SMS, Telefon usw. mit welchem Inhalt, Beleidigungen mit welchem Inhalt usw.)

- Ich reiche folgende Anlagen als Beweis ein:
- Ärztliches Attest vom
 -
 -

§ 156 StGB Eidesstattliche Versicherung

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung nach den §§ 156, 161 StGB wird die Richtigkeit des vorgenannten Sachverhalts an Eides Statt versichert.

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise zum Antrag - Gewaltschutzbeschluss

Grundsätzlich bedarf der Antrag eines Gewaltschutzbeschlusses aufgrund Häuslicher Gewalt bzw. Stalking keiner besonderen Form. Um alle Angaben nachvollziehbar und vollständig vorzubringen, sollten Sie dieses Formular benutzen (wird beim Gericht in Schwabach anerkannt).

Der Antrag kann von jedermann gestellt werden, anwaltliche Beratung ist häufig von Vorteil. Bei Gericht kann mittels Formblatt (<https://justiz.de/formulare/index.php>) Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Der Antrag beinhaltet keinen Anspruch auf Erlass eines Gewaltschutzbeschlusses, dies liegt allein in der Entscheidung des Familiengerichts.

Vorgehen/Form:

- Antrag ausfüllen
- Den Antrag im Original zweifach per Post an das Gericht schicken oder einwerfen.

Gleichzeitig kann bei Gericht mittels Formblatt (<https://justiz.de/formulare/index.php>) Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Eilentscheidungen sind möglich. Andernfalls findet eine Anhörung der Parteien statt.

Zuständigkeit:

Zuständig sind die Familiengerichte am Sitz des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde, bzw. in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung befindet.

Bei rechtskräftigem Gewaltschutzbeschluss ist für die Regelung des Umgangs des Antragsgegners mit seinen Kindern das Jugendamt zuständig. Bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrem zuständigen Jugendamt auf.

Voraussetzungen:

Gewalt oder drohende Gewalt durch Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit des Opfers, dem Eindringen in die Wohnung des Opfers, Nachstellung (Stalking), im partnerschaftlichen Verhältnis. (Nicht Eltern-Kind)

Die Taten müssen vorsätzlich und widerrechtlich begangen worden sein. Wiederholungsfahr muss vorliegen.

Bitte schildern Sie so genau wie möglich, was Ihnen passiert ist. Das Gericht muss nachvollziehen können, dass die Taten sie verletzt haben oder sie sehr stark belasten und dass solche Taten wieder vorkommen können. Es ist sinnvoll **alle Taten** zu beschreiben, auch wenn sie länger her sind und sie z.B. nicht medizinisch versorgt werden mussten oder die Polizei gerufen haben. Das Gewaltschutzgesetz soll Sie vor weiteren Taten schützen.

Gültigkeit:

Die Anordnung ist befristet und beträgt in der Regel drei bis sechs Monate. Der Beschluss wird nicht automatisch verlängert.

Entfällt der Grund des Beschlusses (z.B. Versöhnung) hat der Antragsteller dies dem Amtsgericht schriftlich (Post, Fax) mitzuteilen. Weder die Polizei, noch der Antragsteller kann den Beschluss aufheben.

Überlassung der Wohnung:

Das der Nutzung der Wohnung zugrundeliegende Rechtsverhältnis (Eigentümer der Wohnung) spielt für die Frage der Überlassung keine Rolle, lediglich für die Dauer der Zuweisung.

Voraussetzung ist neben der Gewalt das Führen eines auf Dauer angelegten Haushaltes zum Zeitpunkt der Tat (keine WGs).

Rechtskraft:

Der Beschluss wird bei Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit mit Zustellung wirksam.

Verstoß gegen den Beschluss:

Verstößt der Antragsgegner gegen den Beschluss, so kann der Antragsteller beim Amtsgericht Ordnungsgeld oder bei beharrlichem Begehen Ordnungshaft beantragen.

Die Vollstreckung erfolgt nur im Auftrag des Antragstellers.

Zudem sollte Anzeige bei der Polizei erstattet werden, da ein Verstoß gegen den Gewaltschutzbeschluss strafbar ist.

Weitere Infos und Hilfe:

Beratungsstelle Frauenhaus Schwabach, Tel. 09122 98 20 80

Weißer Ring Roth-Schwabach, Tel: 0151 55164860

Beratung bei der Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer: 0911 2112-1344

Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" 08000 116 016 (mehrere Sprachen)

www.gewaltschutz.bayern.de

<https://www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/>